und burch bie bejahende Antwort ber Verlobten und burch ben hierauf erfolgenben Ausspruch bes Beamten,

baß er fie nunmehr traft bes Gefehes fur rechtmäßig verbundene Cheleute erflare.

S. 8.

Die She erlangt mit bem Abichluffe vor bem Beamten burgerliche Gultiafeit.

§. 9.

Die über die geschlossene She in die Register einzutragende Urkunde (Heiraths-Urkunde) muß entstalten:

- 1) Bor. und Familiennamen, Staatsangehörigfeit, Alter, Stanb ober Gewerbe, Geburts. und Bohnort ber bie Che eingehenden Bersonen;
- 2) Bor. und Familiennamen, Alter, Stand ober Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
- 3) Bor- und Familiennamen, Alter, Stand ober Gewerbe und Wohnort ber zugezogenen Zeugen;
- 4) bie auf Befragen bes Beamten abgegebene Erflärung ber Verlobten, sowie die erfolgte Verfündigung ihrer Verbindung;
- 5) bie Unterschrift ber anwesenben Berfonen.

§. 10.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Cheschließung (§. 3.—9.) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Berlobte, sondern nur einer berfelben ein Bundekangehöriger ist.

§. 11.

Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register kann von dem III. Gedurts-Beamten nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des urtunden. Baters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Scatschafte verschaft hat.

Diefe Eintragung muß enthalten:

- 1) ben Ort, ben Tag und bie Stunde ber Beburt;
- 2) bas Gefchlecht bes Rinbes;
- 3) bie ihm beigelegten Bornamen;
- 4) Wor- und Kamiliennamen, Staatsangehörigkeit, Stand ober Gewerbe, sowie ben Bohnort ber Eltern und gweier bei ber Eintragung zuzu-ziehenber Zeugen;
- 5) bie Unterschrift bes Baters, wenn er anwesenb ift, und ber vorgebachten Beugen.

§. 12.

Die Eintragung eines Sobesfalles in die Register erfolgt auf Grund ber IV. Urennben Erflarung zweier Zeugen. Sie muß enthalten: